



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.XXV. Schweden bleiben dießfalls auf ihrer Resolution: Repræsentation der Stände an Kayserliche Mayestät wegen des Franckenthalischen Temperaments.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Octob.

und Ihrer Kayserl. Majestät ja des ganzen Heiligen Römischen Reichs Nutzen und Besten, Ihrer Majestät solches mehr ab als zurathen wollen. Man ersuche sie demnach, sie wollten Ihre Kayserliche Majestät die Sache der Bewandniß nach remonstriren, und eine gewierige Resolution befordern.

Die Kayserliche Befandten erbothen sich endlich, Ihre Kayserlichen Majestät alles fideliter zu überschreiben, und zu referiren, es Dero bloß anheim zu stellen, und nichts zu dissuadiren.

Die Frankosen stehen an in die Cellion von Dentsfeld an Churfürst zu willigen.

Eben desselben Tags um 3. Uhr, begaben sich die Deputirten zu den Königlich-Französischen und ersuchten sie um Declaration, daß wann Ihre Kayserliche Majestät in das Ehrenbreitsteinische *Sequestrum* verwilligte, sie alsdenn auch wegen Bennisfelden *consentiren*, und daß es dem Churfürsten zu Heideberg eingeräumt würde, vor keine *Contravention* halten, noch deswegen an Kayserliche Majestät neue Forderung thun wollten. Es war aber keine Categoricalische Antwort von ihnen zu erlangen, ungeacht gnugsam remonstrirt wurde, das solcher gestalt Ihre Kayserliche

Majestät wegen Ehrenbreitstein sehr anstehen würde, indeme Sie sich befahren müßten, daß die Französischen hernach wegen Bennisfelden entweder gar nicht *consentiren*, oder doch unter dem Prætext einer *Contravention*, neue Postulata fürbringen möchten, sondern es blieben die Franzosen dabey, 1) wäre es wieder die Natur aller Handlungen, daß, nachdem sie wegen Ehrenbreitstein sich in allem, wie die Stände nur selbst begehrt, *accommodirt* hätten, anjeho wegen Bennisfelden, dessen zuvor mit keinem Wort gedacht wäre, auch ihre Meynung eröffnen sollten, ehe sie noch wüßten, was Kayserliche Majestät wegen Ehrenbreitstein zu thun gesonnen sey, 2) hätten sie an Königlichem Hoff berichtet, und müßten Resolution erwarten. 3) Wäre es den Kayserlichen eben so leicht sich zu resolviren wegen Ehrenbreitstein, alsdenn wollten sie wegen Bennisfelden mit ihren *Confederirten* reden. Endlich erklärten sie sich dahin; Sie hofften eine gute Antwort vom Königlichem Hoff, und wenn alsdenn der König *consentirte*, so gebe sichs von sich selbst, daß es keine *Contravention* wäre, ehe aber der Königlische *Consens* da wäre, könnten sie es anders nicht tituliren, als eine *Contravention*.

1649.
Octob.

§. XXV.

Der Schwedische *Generalissimo* bleibt gleichfalls bey seiner Meynung.

Nicht weniger erhuben sich die Deputati des folgenden Sonntags, am 21. Octob. zu dem Schwedischen *Generalissimo*, und stellten das obgemeldte gleichfalls vor: welcher aber ebenfalls auf seiner legt ertheilten Resolution beharrte, mit Vermelden, daß er sich schon darinnen gnug *expectorirt* habe, daß er den, von denen Franzosen besorgten *Oppositions-Fall* wegen Bennisfeld, bereits über sich genommen, und

derselben *Factum* zu präctiren versprochen habe. Alldieweil nun die Stände, in dieser Sache weiter zu kommen nicht vermochten, gleichwohl beyder Cronen Einwendungen nicht unerheblich gefunden; So verglichen sie sich nochmahls eines Schreibens an Ihre Kayserliche Majestät wie ab N. I. erhellet, und schickten damit, am folgenden Tag, einen expressen Courier nach Wien ab.

N. I.

Schreiben derer Reichs-Stände an Ihre Kayserliche Majestät, das Franckenthalische Temperament betreffend.

Allergnädigster Kayser und Herr!

Euer Kayserliche Majestät haben im Nahmen Unserer gnädigsten und gnädigen Chur-

1649.
Octob.

Chur-Fürsten und Herren Oberr und Committenten, Wir jüngsthin unterm 4. erst verwichenen Monaths Octobris allerunterthänigst ersuchet und gebeten, dieweil des von Ihrer Königlich Majestät in Hispanien annoch vorenthaltene vesten Plätze Franckenthal halben, das ganze Römische Reich mit dem, im Grund verderblichen beyder Cronen und ihrer alliirten Völkler Einquartierungs- und Contributions-Last noch immerfort bedrucket, Sie allergnädigst geruhen wollten, die höchst-nöthige Rett- und Abwendung solcher Beschwerden, consequenter die Friedens-Execution vermittelst dessen auf Ehrenbreitsstein an seiten Chur-Fürsten und Ständen vor gut angesehenen Sequestri fortsetzen zu lassen; Und zweiffeln nicht, Euer Kayserlichen Majestät werden in fernerer der Sachen reiffer Überlegung und den nechsten mit allergnädigster bißhero mit höchstem Verlangen und Unserer gnädigst- und gnädiger Herren Principalen und Oberrn ohnwiederbringlichen Schaden erwartenden willfährigen Antwort zu begegnen von selbstn geneigt seyn.

1649.
Octob.

Sintemahlen es aber an deme, daß obgedachte beyde Cronen samt und sonderß, nechst acceptirung der Vestung Bensfelden vor Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Heidelberg, nunmehr auf bemeldtem Ehrenbreitssteinischen Sequestro dermassen fest bestehen, daß sie in einige Wege davon nicht zu divertiren, noch wir sine læsione publicæ fidei desselben rückredig seyn können; Zudem diß Expediens also bewandt befinden, daß dadurch die Cron Frankreich das Reich an dem Rhein, der Donau und sonstn meistentheils quitiret, und dadurch der Cron Schweden, welche gleichwohl allbereit eine ziemliche Anzahl Volk zu Schiff übergeföhret, desto weniger Ursache verbleibet, mit völliger Abdanckung der Völkler und Restitution der Plätze an sich zu halten, sondern vielmehr auch ihres theils zu endlicher Vollziehung des Friedens ein gut Exempel und Anlaß, wie auch Chur-Fürsten und Stände zu des Friedens-Genuß und vorigen Kräfften wiederum einen Anfang bekommen; dahingegen Ew. Kayserlichen auch der Königlich Majestät zu Hispanien, zumahl kein Præjudicium noch auch dem Erz-Stift Trier zugezogen wird, weilen erst höchstgedachte Seine Königlich Majestät sich jederzeit zu Abtretung Franckenthal mit der Condition, wann zuvor die Franckösischen Garnisonen abgeföhret seyn würden, sich gnädigst erkläret, welches dann auch dieses Sequestrum Ihrer Majestät eigener Intention nach maturiren wird, solchem nach die geringste Gefahr nicht ist, daß Ehrenbreitsstein in Franckösische Hände gerathen werde.

Zwar haben Ew. Kayserlichen Majestät hiesige Gesandten verschiedene Motiven eingewandt, warum die Sequestration nachdenck- und schädlich seyn solle, dieweilen nemlichen dieselbe speciem coactionis und das Ansehen habe, ob wollte man dadurch Ihre Königlich Majestät zu Hispanien zur Restitution Franckenthal necessitiren; welches aber contrarium effectum und zugleich vom neuen grossen disgusto causiren würde, item seyen mit Mantua, Casal, Pignorolo und Veltin die Exempla vor Augen, welchergestalt der zu Cherasco mit Frankreich getroffener Schluß observiret und demselben è diametro zu wider, erstgedachte Plätze vorenthalten worden; Derowegen sich in hoc passu wohl vorzusehen sey, daher dann auch, wann gleich Ew. Kayserliche Majestät consentiren wollten, à parte Frankreich eine Gegen-Real-Affecuracation gegeben werden müste, damit, nachdeme Franckenthal restituiret, man auch der Ehrenbreitssteinischen Restitution gesichert seye, mit solchem Tractat aber lange Zeit verlohren gehen würde: So hätten Ew. Kayserliche Majestät im Reich fast keinen hoch importirenden Platz übrig, als diesen, nach welches Begebung die Schwedische Garnisonen in Schlesien und Mähren desto länger würden liegen bleiben; es wäre auch von denen Franckosen Ehrenbreitsstein nicht allein, sondern entweder derselbige Ort, oder Heilbronn, oder Cosnitz pro temperamento begehret worden, und hätten Ew. Kayserliche Majestät Heilbronn bewilliget, die Herren Schwedischen aber Landau in Vorschlag gebracht, worüber Handlungen zu pflegen.

Wir stehen aber in der ohngezweifeltten Hoffnung, Euer Kayserliche Majestät

F f f

wer.

1649.
Octob. werden in fernerer der Sachen Überlegung allergnädigst selbst befinden, daß gedachte Erinnerungen der Erheblichkeit nicht seyn, daß deswegen dieses, dem Heiligen Römischen Reich so gar handgreifflich und ohnwiderspöchlich nützliches Werk auf einiges momentum zu differiren; sntemahl obgedachter massen diese Sequestration einzig und allein dahin angesehen, und im Werk selbstn ziele, damit so viel Chur-Fürsten und Stände ihrer Land und Leute auch bishero von der Cron Franckreich ingehabte hoch-importirtliche Pläge, zu ihrem Ruhe-Stand, und Ew. Kayserlichen Majestät samt des Heiligen Römischen Reichs Diensten wieder erlangen, und vollständiger Friedens-Execution desto mehr versichert werden möchten. Bey welcher Bewandniß hochgedacht Ihre Königlich Majestät sich gar nicht offendiren, sondern ohnzweiffentlich ihre so offte hoch-rühmlich gegebene Parole mit gutwilliger Enträumung Franckenthal zu vollziehen, von selbstn und insonderheit durch Ew. Kayserlichen Majestät fernere Vermittelung, auch der Stände gebührendes Zuschreiben und Bitten, geneigt seyn werden; Dannenhero auch oberwehnte Exempla dißfalls nichts irren und desto weniger im Wege stehen können, weilen mehr benannter Ort nicht aus Händen oder in Französische disposition, sondern im Nahmen gesamten Reichs, worunter Ew. Kayserliche Majestät, als das Ober-Haupt, vornemlich mit begriffen seynd, bey Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz zu sicherer Verwahrung dergestaltten deponiret wird, daß einige Gefahr darob nicht zu besorgen, vielweniger auf die erwehnte Gegen-Asssecuration als non entis, in der sonderbahren Erwegung, reflexion zu machen, weilen verhoffentlich die Cron Franckreich mit adimplirung des Friedens-Schluss verfahren oder im wiederigen Fall, den Gott gnädig abwenden wolle, sich des Sequestri oder dessen würcklicher Einräumung nicht zu bedienen. So viel aber obgedachte in Schlesien und Mähren überbleibende Garnisonen anlanget, da werden sich die Herren Schwedischen schon also behandeln lassen, daß mit diesen sie sich auch zu gebührender Evacuation bequemen; Endlich dann Heilbronn und Landau betreffend, davon werden und wollen beyde allirte Cronen, nachdeme sie sich nunmehr in hoc puncto temperamenti so wohl wegen Bensfelden vor den Herrn Chur-Fürsten zu Heydelberg, als des Sequestri ratione Ehrenbreitstein, wie Uns des Königlich-Swedischen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht expresse bedeutet, endlich und beständig vereiniget, und Wir oberührter massen im Nahmen Unserer gnädigst und gnädigen Herren Principalen, Oberrn und Committenten, sine latione publicae fidei keines wegs davon zurück weichen können, sich in fernere Handlung, zu geschweigen der meisten Stände starcker Contradiction, nicht einlassen; ist auch die Zeit ohne das also bewandt, daß Wir bey weitläufftigen tractiren und Ew. Kayserlichen Majestät verzdgertern allergnädigsten Consens, vom hochgedachtem Herrn Generalissimo anderer beschwehlicher Uns zu mehrmahlen und noch gestriges Tages beweglich zu Gemüth geführter Einquartierungs-Propositionen, ohnsehlbahr gewärtig seyn müssen.

Solchem nach ersuchen und bitten Ew. Kayserliche Majestät im Nahmen oberhöchst-hoch-und wohlgedachter Unserer allerseits gnädigst und gnädigen Herren Principalen, Oberrn und Committenten, Wir nochmahlen allerunterthänigst und gehorsamsich, Die geruhen in allergnädigster Erwegung obangeführter und anderen mehr in unserm nechst vorigen an Dieselbe abgelassenen Schreiben enthaltenen erheblichen Ursachen und Motiven, mit der gebetenen allergnädigsten willfährigen Erklärung über berührte mit denen Königlich-Französischen Plenipotentiaris à parte Chur-Fürsten und Stände verglichene Ehrenbreitsteinische Sequestration, länger nicht ein- und zurück zu halten; sondern solche Dero hier anwesenden Herren Plenipotentiarien seines Inhalts, worüber die Herren Französische Plenipotentiarien weiter nichts zu präcendiren, auch zu vollziehen förderlichst und so bald immer möglich, durch gegenwärtigen zu dem Ende abgefertigten Expressen zukommen, und also dadurch die hochbedrängte Chur-Fürsten und Stände des höchst-beschwehlichen Krieges-Last befreyen, auch alle andere im wiederigen besorgende höchst-gefähr-und schädliche Inconvenientien und Belterungen verhüten zu lassen; Ingleichen zu der noch übrigen Punkten schleuniger Ab-

helfs

1649. Octob. Helsing ihre Gesandten mit gnugsamer Instruction und Vollmacht, ob periculum in mora dergestalt allergnädigst zu versehen, damit ohne verzüglisches Hinterbringen alles adjustiret und zum endlichen Schluß, worzu Wir treulich zu assistiren nicht ermangeln, gebracht werden möge.

Ein solches ic. Nürnberg den 1. Nov. st. n. Anno 1649.

An die Römisch-Kaysersliche Majestät.

Summarischer Inhalt

des

Vierdten Buchs.

- §. I. Von der Handlung über den punctum *Restitutio- nis ex capite Amnestia & Gravaminum*; Erster *Restitutio- Casus*, die Pfarre-Gerechtigkeit zu Rügendorff betreffend; Frage: Ob das *nudum & solum factum Possessionis in puncto Restitutio- nis* zu at- tendiren sey? N. I. Directorial-Proposition über die Frage: *An detur possessio circa actus libera facultatis?*
- II. *Deliberation* und Schluß über solche Frage; *Academien* haben kein Jus, das *Instrumentum Pacis* zu interpretiren. N. I. *Conclusum* der Reichs-*Deputa- tion*, in materia *Possessionis circa actus mera facultatis*.
- III. *Decision* in causa *Brandenburg: Onolzbach contra Würzburg*. N. I. *Conclusum* *Deputato- rum Imperii*.
- IV. Von der Gräfflich-Löwensteinischen und Wertheimischen *Restitutio*. N. I. cum Adj. 1. 2. 3. & 4. Des Gräffens Friederich Ludwigs zu Wertheim Schreiben, desselben *Restitutio* betref- fend. N. II. Memorial an den Präsident Erselein, solche *Restitutio* betreffend. N. III. *Memoriale*, solche *Restitutio*-Sache nicht vom Convent zu zie- hen. N. IV. Schreiben des Reichs-Convents an Chur-Mainz und Hesse-Darmstadt, die *Re- stitutio* der halben Gräffschafft Wertheim be- treffend.
- V. Schweden nehmen sich des *Restitutio- Wercks* besonders an; Stellen deshalb eine schriftliche *Proposition* und Listam *Restituendorum* von sich; Reichs-*Deliberation* darüber; Die Ober-Pfälz- sche *Restitutio*-Sache wird suspendirt. N. I. Schwedischer Aufsatz in puncto *Restitutio- nis*; N. II. *Specificatio Casuum Restitutio- nis*, wie solche den *Evangelicis* zugestellt worden. N. III. Fürsten-*Raths-Conclusum* de dato 23. Jul. 1649., die *Ca- tus Restituendorum* betreffend. N. IV. *Conclu- tum* de dato 24. Jul.
- VI. *Catalogus Restituendorum*, welcher von Ca- tholischer Seite exhibit worden. N. I. *Formula* davon.
- §. VII. Weitere Untersuchung, die Pfarre Rügendorff betreffend.
- VIII. Der Reichs-Ritterschafft *Gravamen* wegen der *actuum mera facultatis*. N. I. *Ritterschafftli- ches Memoriale* in hoc puncto. N. II. *Monita* über den *Interims-Recess*, die *Actus mera facultatis* be- treffend. N. III. Fürsten-Raths-*Conclusum* de d. 28. Jul. in eadem materia.
- IX. Reichs-Stände wollen nicht zugeben, daß die *Exauclorations- und Evacuations-Sache* mit dem *Restitutio- Wesen* verknüpffet werde. N. I. *Baye- serliche Lista Restituendorum*; N. II. Schwedische neue *Lista Restituendorum*. N. III. Reichs-*Conclu- sum* de dato 29. Jul. in puncto *Casuum Restituen- dorum*.
- X. Der Reichs-Stände *Declaration* über die, in der Schwedischen letztern *Lista Restituendorum*, ent- haltene *Casus*. N. I. Solche *Declaration* in forma.
- XI. Schwedische Endliche Erklärung den pun- ctum *Restitutio- nis ex capite Amnestia & Gravami- num* betreffend. N. I. *Formalia* solcher Endlichen Erklärung.
- XII. *Differenzen* zwischen dem *Dom: Capitul* zu Trier und dem dasigen Churfürsten. N. I. *Dohm: Capitulisches Memoriale*. N. II. & III. Reichs-Raths-*Conclusa*.
- XIII. *Gravamina* der Stadt Schwäbisch-Zall con- tra *Brandenburg-Onolzbach*, wegen der Pfarre zu Grundelhare. N. I. *Species Facti* wegen solcher Sache.
- XIV. Ob in *Civitatibus Mixtis* Geistliche Orden, welche Anno 1624. daselbst nicht gewesen, eingeführt werden können?
- XV. Bewegung zu Augsburg, wegen des Worts: *Alte-Catholisch*.
- XVI. Von der *Gan-Erben* auf dem Rothenberg, *Restitutio*. N. I. Der *Gan-Erben* *Vorsel- lung*,
§ff 2